

Statuten Samariterverein Walterswil

1 Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein Walterswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Walterswil BE. Er wurde 1929 gegründet.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Samariterverband Kanton Bern und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbands Kanton Bern und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbands Kanton Bern und von Samariter Schweiz.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 5 Jugendgruppe

Der Verein ist Teil der Samariterjugend Region Trachselwald und anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe der Samariterjugend Region Trachselwald.

2 Mitgliedschaft

Artikel 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Artikel 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 8 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 10 Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Hauptversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

3 Organisation des Vereins

Artikel 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung

- der Vorstand
- die Revisoren

4 Hauptversammlung

Artikel 13 Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Hauptversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl und Abberufungen
 - des Präsidiums
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - der Delegierten, welche den Verein an der Delegiertenversammlung des Samariterverbands Kanton Bern vertreten
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Aufnahme von Aktivmitgliedern
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Auflösung des Vereins
15. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 15 Ordentliche Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnde Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

Artikel 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

Artikel 17 Leitung und Protokoll

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5 Vorstand

Artikel 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit der Samariterlehrerin oder des Samariterlehrer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit aller anderen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von CHF 2'000.- pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Artikel 21 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 6-mal im Jahr. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

Revisoren

Artikel 22 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei bis drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Hauptversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

6 Datenschutz und -sicherheit

Artikel 23 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 26 Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Kanton Bern.

Artikel 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Hauptversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Hauptversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Januar 2025 angenommen. Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Samariterverband Kanton Bern sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21.04.1998.

Samariterverein Walterswil

Iwona Flückiger
Präsidium



Nicole Dömer
Vizepräsidium



Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Ort, Datum Mansingen, 25. März 2025

Samariterverband Kanton Bern

Doris Wolf
Präsidium



Rolf Imhof
Vorstandsmitglied